

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Eschen, 7. September 2022
quti/egdo

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Sehr geehrte Damen und Herren


In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG). Die Stellungnahme hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. September 2022 einstimmig verabschiedet.

Wir bitten Sie, die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Hinweise zu prüfen und im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung



Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Direkt +423 377 50 11
tino.quaderer@eschen.li

Beilage erwähnt

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz



Eschen, 7. September 2022
quti/egdo

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Eschen-Nendeln bedankt sich für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie Stellung. Die Stellungnahme umfasst zwei Teile. Einerseits ist die allgemeine Stellungnahme der Gemeinden Liechtensteins und andererseits die spezifische Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln.

1. Allgemeine Stellungnahme der Gemeinden Liechtensteins

Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzzuweisungssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüßten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch wichtige Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020

im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen.

Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüßen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüßen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0,76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum

Zeitpunkt der Vernehmlassungsbericht-Erstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungsnahmen, zu begrüßen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeforderungen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diente. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeindeforderungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis

mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

Aufgabentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen

müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“. Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

2. Spezifische Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln

Umsetzungstermin 1.1.2024

Die Thematik um das Auseinanderdriften der Finanzkraft der Gemeinden, die sich seit den Massnahmen rund um die Sanierung des Staatshaushaltes in den Jahren 2011/12 stark intensiviert hat, ist schon seit Jahren bekannt und wurde schon mehrfach im Landtag thematisiert. In der Vergangenheit wurde eine allfällige Lösung der Problematik jeweils aufgeschoben, wodurch die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden über die Jahre weiter angewachsen sind. Der Gemeinde Eschen-Nendeln sind dadurch Millionen an Erträgen entgangen, die dadurch wiederum für längerfristig anstehende Grossinvestitionen fehlen. Die finanzstarken Gemeinden hingegen konnten seither profitieren und in dieser Zeit ihre Reserven deutlich erhöhen, was auch im Vernehmlassungsbericht aufgezeigt wird. Es ist vor diesem Hintergrund erfreulich, dass die Regierung die Finanzausgleichsthematik nun aktiv angeht. Eine zeitnahe Umsetzung auf den 1. Januar 2024 ist aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln unumgänglich. Ein weiteres Aufschieben würden das finanzielle Gefälle zwischen den Gemeinden eklatant erhöhen. Bereits heute gibt es in finanzieller Hinsicht quasi eine Dreiklassen-Gesellschaft unter den Liechtensteiner Gemeinden: erstens mit Vaduz und Schaan jene beiden Gemeinden, die nicht auf den Finanzausgleich angewiesen sind; zweitens Finanzausgleichsgemeinden die entweder aufgrund der ausgeprägten Kleinheitszuschläge oder der eigenen Ertragskraft ausreichend Mittel für eine angemessene Aufgabenerfüllung haben; drittens mit Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald zwei mittelgrosse Gemeinden, die unter anderem aufgrund ihrer Doppelstruktur trotz sehr tiefer Pro-Kopf-Ausgaben mittelfristig nicht über ausreichende Mittel verfügen werden, um ihre Aufgaben längerfristig vollumfänglich erfüllen zu können.

Horizontaler Finanzausgleich

Zur Erinnerung ist festzuhalten, dass die Gemeinden Liechtensteins in den Jahren 2011/2012 einen erheblichen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes geleistet haben. War ursprünglich eine Sanierungsbeitrag von CHF 50 Millionen / Jahr kommuniziert worden, zeigen externe Berechnungen durch eine Fachperson, dass der Beitrag effektiv bei CHF 70 Millionen / Jahr lag. Das sind CHF 20 Millionen / Jahr mehr als

ursprünglich gegenüber den Gemeinden kommuniziert wurde (siehe B&A Nr. 138/210). Zu den Sanierungsmaßnahmen wurden zudem von Seiten des Landes diverse Beschlüsse gefasst, welche die Gemeindefinanzen stark beeinflussen haben. Beispielsweise haben sich die Steuererträge, insbesondere aufgrund von Selbstanzeigen, nachhaltig erhöht. Diese Ertragssteigerung kam jedoch nur den finanzstarken Gemeinden zu Gute. Für die Finanzausgleichsgemeinden waren diese Erträge gar kontraproduktiv, da dadurch der Finanzausgleich um einen höheren Betrag gekürzt wurde. Dies soll kurz anhand eines Vergleiches zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Gemeinde Vaduz veranschaulicht werden:

Eschen-Nendeln	2021	2012	Abweichung
Einwohner	4'523	4'249	274
Vermögens- u. Erwerbssteuer	11'778'430	7'181'414	4'597'016
Vaduz	2021	2012	Abweichung
Einwohner	5'741	5'236	505
Vermögens- u. Erwerbssteuer	41'127'512	27'440'459	13'687'053

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verzeichnete im Zeitraum 2012 – 2021 ein Wachstum der Vermögens- und Erwerbssteuer von CHF 4.6 Millionen (Basis 180%). Dies führte wiederum zu einer Kürzung des Finanzausgleichs um CHF 5.1 Millionen. Anstatt von den Steuereinnahmen zu profitieren, führte dies paradoxerweise für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu Mindereinnahmen von CHF 0.5 Millionen.

Die Gemeinde Vaduz hingegen, bei welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer ebenfalls stark anstiegen, führte dies zu Mehreinnahmen von CHF 13.7 Millionen. Unter Berücksichtigung der Nachzahlungen von Selbstanzeigen sind die Einnahmen der Gemeinde Vaduz bzw. die Mindereinnahmen der Gemeinde Eschen-Nendeln noch deutlicher ausgefallen. Dies zeigt, dass die Gesetzgebung in den letzten Jahren wohl unbewusst zu einer Verschärfung des finanziellen Gefälles zwischen den Gemeinden beigetragen hat. Der horizontale Finanzausgleich scheint für die Gemeinde Eschen-Nendeln deshalb ein vernünftiger Lösungsansatz, welcher für finanzstarke Gemeinden problemlos verkraftbar ist. Das sich in den vergangenen Jahren stets verstärkende finanzielle Ungleichgewicht ist, wie in obenstehender Übersicht dargestellt, aber wohl-gemerkt auch auf Basis des im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen horizontalen Finanzausgleich nicht wieder hergestellt.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Mindestfinanzbedarf in den letzten Jahren kontinuierlich gekürzt wurde. Dies führte in den letzten Jahren zu deutlichen Kürzungen des Finanzausgleichs. Die Entwicklung der letzten Jahre wird nachfolgend nachvollzogen.

Zeitraum	Mittelwert Ausgaben Gemeinde pro Kopf	Faktor (k)	Mindestfinzbedarf
2008-2011	6'703	0.87	5'832
2012-2013	7'179	0.76	5'456
2014-2015	7'179	0.71	5'097
2016-2019	7'051	0.71	5'006
2020-2023	6'571	0.76	4'994

Von dieser Massnahme waren einzig die Finanzausgleichsgemeinden betroffen. Dies führte somit zu einer weiteren Erhöhung des Steuerkraftunterschieds zwischen den Finanzstarken und den Finanzausgleichsgemeinden.

Anpassung Zweckartikel FINAG

Die vorgesehene Gesetzesänderung im Art. 2 FINAG, in welchem neu festgehalten wird, dass der Zweck des Finanzausgleichs in der Reduktion der Steuerkraftunterschiede besteht, wird ausdrücklich befürwortet. Mit dem horizontalen Finanzausgleich im Zusammenspiel mit dem neuen Zweckartikel wird ein Instrument geschaffen um die Steuerkraftunterschiede besser auszugleichen. Ob dies gelingen wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Aufgrund der Gesetzesanpassung scheint für die Gemeinde Eschen-Nendeln klar, dass eine Reduktion des Mindestfinanzbedarfes künftig erst erfolgen wird, wenn sich die Steuerkraftunterschiede deutlich reduziert haben. Somit wird davon ausgegangen, dass vor einer Reduktion des Mindestfinanzbedarfs, der h-Faktor oder der Kleinheitszuschlag angepasst werden. Sollte dies nicht dem Gesetzeswillen entsprechen, sollte dies im Bericht und Antrag klargestellt werden. Im Hinblick auf eine Beurteilung ob der Gemeindesteuerzuschlag reduziert werden kann, benötigt eine finanzschwache Gemeinde wie Eschen-Nendeln eine längerfristige Planungssicherheit.

Gemeindevergleich kleine Gemeinde - Doppelgemeinde

Mit dem Mechanismus des Finanzausgleichs ist die Gemeinde Eschen-Nendeln mehrheitlich einverstanden. Es fehlt jedoch ein Ausgleich für Gemeinden mit einem ausgeprägten Weiler und der entsprechenden Doppelstruktur. Dies wurden von den Gemeinden Eschen-Nendeln sowie von Mauren-Schaanwald bereits mehrmals angemerkt. Dies, da die Gemeinden mit doppelter Infrastruktur stark benachteiligt werden, was sich wiederum im höheren Gemeindesteuerzuschlag niederschlägt. Wie hoch der Gemeindesteuerzuschlag sowie weitere Gebühren ausfallen, entscheidet faktisch die Ausgestaltung des Finanzausgleichs. Hierzu ein Vergleich zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Gemeinde Schellenberg. Die Werte entsprechen hierbei dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (2016-2020) bzw. bei den Finanzreserven der Veränderung innerhalb dieses Zeitraums.

	Aufwand je EW (vor Abschr.)	Investitionen je EW	Erträge je EW	davon Steuern Finanzausgleich	davon sonstige Erträge	Veränderung Finanzreserven je EW
Eschen-Nendeln	4'415	1'643	6'079	4'945	1'134	-970
Schellenberg	6'002	1'303	7'945	7'248	697	4'562

Es zeigt sich, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln trotz tieferen Aufwendungen je Einwohner (Total Aufwand und Investitionen), höheren sonstigen Erträgen je Einwohner, einer höheren Steuerkraft je Einwohner (ohne Finanzausgleich) und höherem Gemeindesteuerzuschlag, deutlich weniger Finanzreserven anhäufen konnte als beispielsweise eine Gemeinde wie Schellenberg. Die Begründung hierfür ist einfach: Die deutlich bessere Situation der kleineren Gemeinde ist auf den Finanzausgleich und dessen Zuschlag für kleine Gemeinden zurückzuführen. Dieser betrug im 2021 für die Gemeinde Schellenberg CHF 3.1 Millionen. Wichtig ist, dass der Zuschlag für kleine Gemeinden hierbei nicht in Frage gestellt wird, sondern es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass für Doppelgemeinden ein solcher Zuschlag fehlt. Dieses Fehlen eines ausgleichenden Mechanismus, der die Kosten für die weilerbedingte Doppelstruktur korrigiert, führt zu einer bewussten Ungleichbehandlung von über 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes, welche so nicht gewollt sein kann. Gemeinden wie Eschen-Nendeln mit ausgeprägter Doppelstruktur können unter den heutigen gesetzlichen Parametern mittelfristig ihren Einwohnerinnen und Einwohnern nicht dieselben Leistungen und Infrastrukturen bieten wie die anderen Gemeinden. Dies erachtet die

Gemeinde Eschen-Nendeln als einen Umstand, der in einem kleinen und wohlhabenden Land wie Liechtenstein auf Dauer nicht tragbar ist.

Leider offenbart sich, dass sich die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und Eschen-Nendeln auch nach einer Anpassung des Finanzausgleichs, wie in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, weiter erhöhen werden. Dies unter der Prämisse, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln den Gemeindesteuerzuschlag nach Anpassung des Gesetzes auf 150% reduzieren wird. Von einem solchen Schritt ist letztlich aber zweifelsohne auszugehen, da dies im Grunde genommen auch der Ursprungsgedanke war, der zur Anpassung des Finanzausgleichs bzw. Angleichung der Steuerkraft zwischen den Gemeinden geführt hat. Faktisch würde sich die Finanzkraft gemäss vorgesehener Anpassung des Finanzausgleiches wie folgt verändern:

Gemeinde	Einwohner	Finanzausgleich 2021 - IST	Finanzausgleich 2021 - VNB	Reduktion Steuerzuschlag auf 150%	Verbleibende Mehreinnahmen	Mehreinnahmen je EW
Balzers	4'684	4'305'142	7'642'607	1'709'706	1'627'759	348
Triesen	5'330	3'155'930	7'061'544	0	3'905'614	733
Triesenberg	2'634	8'066'929	9'901'767	0	1'834'838	697
Planken	483	2'449'100	2'619'114	0	170'014	352
Eschen	4'523	7'517'048	9'884'234	1'963'072	404'114	89
Mauren	4'424	6'979'882	9'389'573	1'976'695	432'997	98
Gamprin	1'686	3'428'717	4'053'583	0	624'866	371
Schellenberg	1'109	5'833'456	6'704'149	0	870'693	785
Ruggell	2'404	3'549'702	4'894'074	907'816	442'556	184

Es zeigt sich, dass beispielsweise bei der Gemeinde Eschen-Nendeln CHF 89/Einwohner an Mehreinnahmen verbleiben würden. Bei der Gemeinde Schellenberg wären dies CHF 785/Einwohner. Die Finanzkraft der Doppelgemeinden würde somit in Zukunft gegenüber den anderen Gemeinden noch weiter sinken. Das Ziel des Finanzausgleichs ist der Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Gemeinden. Es ist offensichtlich, dass dies ohne Sonderzuschlag für die Doppelgemeinden nicht erreicht wird. Im Gegenteil, die Finanzkraftunterschiede werden ohne ausgleichenden Mechanismus weiter erhöht. Die finanzschwächsten Gemeinden wie Eschen-Nendeln oder Mauren-Schaanwald werden noch weiter abfallen. Dieser finanzielle Nachteil mag von vielen Einwohnern kurzfristig kaum bemerkt werden, auf mittelfristige Sicht wird es leider kaum vermeidbar sein, diesen finanziellen Nachteil auf die Einwohner abzuwälzen. Es werden dadurch 63% der Unterländer Einwohner beziehungsweise 23% der Einwohner Liechtensteins weiterhin bewusst benachteiligt werden.

«Kleinheitszuschlag» für Doppelgemeinden

Zum besseren Verständnis hierzu: Der Weiler Nendeln verfügt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten über eine weitgehend eigenständige Infrastruktur (Kindergarten, Primarschule, Turnhalle, Kirche, Kaplanwohnung, Vereinsräumlichkeiten, Saal etc.). Auch verfügen beide Ortsteile über eine eigene Postleitzahl sowie Poststelle. Mit rund 1'450 Einwohnern ist der Weiler Nendeln grösser als die Gemeinden Planken sowie Schellenberg und nur etwas kleiner als die Gemeinde Gamprin. Die Verwaltung, Forst- und Werkbetrieb gibt es in Eschen-Nendeln nur an einem Standort, von wo beide Gemeindeteile gleichermaßen unterhalten werden (wobei kleinere Gemeinden beispielsweise im Unterland den Forstbetrieb ebenfalls gemeinsam betreiben). Die Gemeinden Schellenberg oder Gamprin erhalten für die «Kleinheit» einen Sonderzuschlag von künftig CHF 3.4 Millionen/Jahr. Würden Eschen und Nendeln separat behandelt (oder die Gemeinde

im Sinne eines Gedankenspiels getrennt), würde die Gemeinde ebenfalls vom Kleinheitszuschlag profitieren. Eschen im Umfang von CHF 0.5 Millionen/Jahr und Nendeln von CHF 3.5 Millionen/Jahr.

Dass zwei Ortsteile und somit eine doppelte Infrastruktur zu erheblichen Mehrkosten führen ist sicherlich unbestritten und kann auch zahlenmässig gut aufgezeigt werden. Nachfolgend die Investitionskosten der Gemeinde Eschen-Nendeln der letzten Jahre aufgeteilt in die Ortsteile Eschen und Nendeln.

Jahr	Eschen	Nendeln	Nichtdirekt zuordenbar	Total
2021	696'454	1'453'175	1'276'337	3'425'966
2020	5'013'224	483'378	762'486	6'259'088
2019	3'416'437	1'321'054	1'032'841	5'770'332
2018	1'627'139	3'375'955	2'048'627	7'051'721
2017	2'493'859	4'559'862	2'393'986	9'447'706
Total	13'247'113	11'193'423	7'514'277	31'954'813
in %	41	35	24	100

Bei den nicht zuordenbaren Kosten handelt es sich grösstenteils um Investitionsbeiträge (WLU, Abwasserzweckverband, LAK, etc.) oder Investitionen im Bereich Verwaltung, Werk- oder Forstbetrieb. Diese Kosten werden in der Regel nach Einwohnerschlüssel umgelegt. Es zeigt sich eindrücklich, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln jeweils in beide Ortsteilen gleichermassen investieren muss, was eine doppelte finanzielle Belastung darstellt. Im 2021 wurden die Investitionen hierbei bewusst tief gehalten, damit die anfallenden grösseren Investitionen in Nendeln (2022 und 2023) finanziell verkraftbar sind. Werden die Kosten auf die Anzahl Einwohner verteilt ergeben sich bei den direkt zuordenbaren Kosten Investitionskosten von durchschnittlich CHF 854/Einwohner beim Ortsteil Eschen und CHF 1'578/Einwohner beim Ortsteil Nendeln. Es zeigt sich, dass bei einer Doppelgemeinde der sogenannte Skaleneffekt nicht greift – respektive nur in sehr eingeschränktem Ausmasse.

Es kann nach dem Dafürhalten der Gemeinde Eschen-Nendeln nicht sein, dass die Einwohner von Eschen-Nendeln benachteiligt werden, nur weil es sich um «lediglich» eine politische Gemeinde handelt (die aber in diversen Bereichen dennoch Infrastrukturen für zwei Gemeinden unterhalten muss). Aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln müssten Doppelgemeinden (Kriterium z.B. in sich geschlossene Weiler, die historisch als separate Ortsteile mit eigener Infrastruktur und Postleitzahl gewachsen sind) ebenfalls vom Kleinheitszuschlag profitieren. Im Hinblick auf die tieferen Kosten der Verwaltung könnte bei Doppelgemeinden der Kleinheitszuschlag um bis zu 50% reduziert werden. So würde der Einsparung aufgrund einer gemeinsamen Verwaltung Rechnung getragen, sowie auch dem Umstand der doppelten Infrastruktur. Dies wäre eine faire und ausgewogene Lösung. Der Gesetzesentwurf könnte auch im Rahmen der gegenständlichen Revision ohne grössere sonstige Auswirkungen auf das Gesamtsystem des Finanzausgleichs um einen solchen Passus respektive Mechanismus ergänzt werden. Daher regt die Gemeinde Eschen-Nendeln an, die gegenständliche Totalrevision zu nutzen, um auch die Problematik der «Doppelgemeinden» für die Zukunft zu lösen.

Vorschlag für mögliche Gesetzesanpassung

Die Einfügung des Zuschlages für die Doppelgemeinde könnte problemlos in den bestehenden Gesetzesentwurf und die Logik des bestehenden Finanzausgleichs integriert werden. Hierzu wären folgende Anpassungen notwendig:

Anpassung Art. 11 FINAG Absatz 1) Zuschläge für Kleinheit:

Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3300 liegt und deren standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1 einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlung nach Art. 9 pro Kopf unter dem Finanzbedarf liegt. Bei den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald werden zur Erhebung der Einwohnerzahlen für den Kleinheitszuschlag die Ortsteile jeweils separat betrachtet (siehe Buchstabe c).

Einfügen Art. 11 FINAG Absatz 2 Buchstabe c):

Bei den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald werden die Ortsteile Eschen, Nendeln, Mauren und Schaanwald für die Berechnung des Kleinheitszuschlag nach Absatz 2) separat betrachtet. Der Zuschlag beträgt hierbei 50 Prozent vom berechneten Kleinheitszuschlag gemäss Abs 2) Buchstabe a.

Eine solche konkrete Anpassung und Ergänzung des Artikels respektive im Bedarfsfall auch mit einer sinn-gemässen Anpassung des Gesetzesartikels durch die Regierung würde die Gemeinde Eschen-Nendeln sehr begrüssen und regt eine entsprechende Anpassung an. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist auch gegenüber anderen Systeminhärenten Lösungen (z.B. Erhöhung k-Faktor für Doppelgemeinden, Berücksichtigung Kleinheitszuschlag nur für die Weiler, etc.) offen, sofern diese zum selbigen Effekt führen.

Finanzielle Auswirkungen

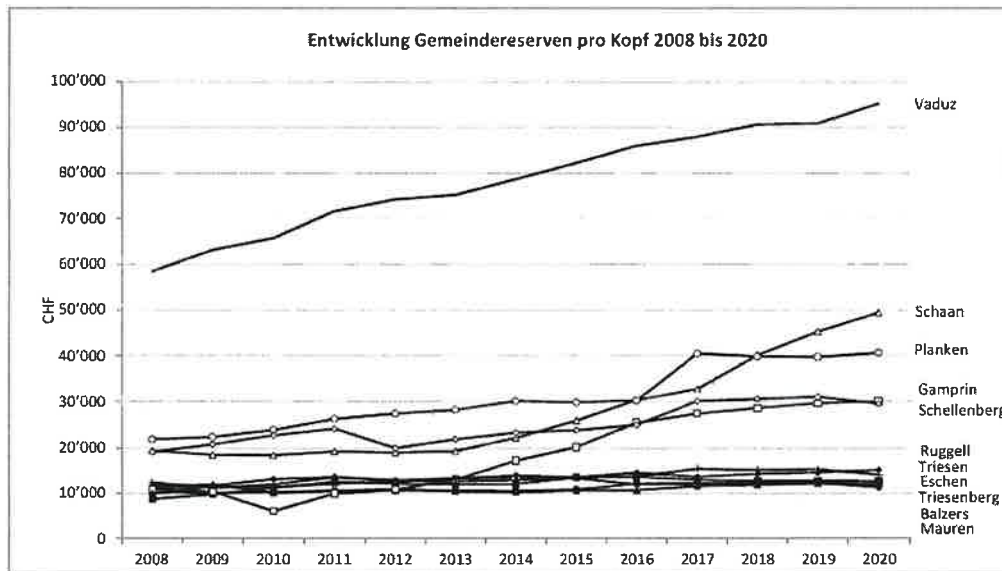
Die Einführung dieses Mechanismus betreffend einen Zuschlag für Doppelgemeinde würde für die Gemeinde Eschen-Nendeln Mehreinnahmen von ca. CHF 2 Millionen führen bzw. CHF 456/Einwohner.

Gemeinde	Einwohner	IST 2021 (Basis 150%)	VNB 2021	VNB 2021 je EW	Ausgleich Doppelgem.	Total je EW
Triesenberg	2'634	15'931'988	17'766'826	6'745		6'745
Planken	483	4'398'198	4'568'212	9'458		9'458
Eschen	4'523	20'166'220	22'533'406	4'982	456	5'438
Gamprin	1'686	12'007'491	12'632'357	7'493		7'493
Schellenberg	1'109	7'941'394	8'812'087	7'946		7'946
Ruggell	2'404	13'780'298	15'124'587	6'291		6'291

Die obenstehende Übersicht zeigt, dass der Ausgleichszuschlag für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu einer zumindest partiellen Annäherung an die Steuerkraft der kleinen Gemeinden führen würde (von CHF 4'982 auf CHF 5'438 je Einwohner). Dies scheint aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln eine gute Kompromisslösung darzustellen. Wie im Vorschlag über die Anpassung des Gesetzesartikels erwähnt, würde auch die Gemeinde Mauren-Schaanwald vom Zuschlag für Doppelgemeinden profitieren. Für das Land Liechtenstein würde dies wohl insgesamt einen Aufwand von CHF 3.5 Mio. – 3.8 Mio. pro Jahr bedeuten, wobei sich der Zuschlag für die Doppelgemeinden mit der steigenden Einwohnerzahl stetig reduzieren wird.

Finanzreserven

Betreffend die Thematik der Finanzreserven ist es wichtig, die Gemeinden einzeln zu betrachten. Aus der untenstehenden Grafik, welche aus dem Vernehmlassungsbericht entnommen wurde, ist gut erkennbar, dass zwischen den Gemeinden eklatante Unterschiede bestehen. Es ist zudem ersichtlich, dass sich das Missverhältnis in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Die Gründe hierfür wurden in dieser Stellungnahme bereits aufgeführt.



Zu den bestehenden Finanzreserven der Gemeinde Esche-Nendeln kann und muss folgendes festgehalten werden. Das Reservekapital betrug per 31.12.2021 CHF 30 Millionen, wobei dieses in der Vergangenheit auch schon deutlich höher war. Die Reserven mussten in den letzten Jahren durch Verzicht auf diverse andere Projekte und generell grosse Kostenbewusstheit angespart werden. Bedenkt man, dass in der Gemeinde gewisse Erschliessungswerke teils seit Jahrzehnten infolge knapper Budgets zurückgestellt werden müssen und grössere Projekte anstehen wie z.B. Saal/Gemeindeverwaltung Eschen, bei welchen von Kosten von über CHF 30 Millionen ausgegangen werden muss, sieht man, wie schnell die Reserven aufgebraucht werden. Für Eschen-Nendeln bedeuten solche Grossprojekte, dass zuerst das notwendige Geld angespart werden muss, damit ohne Fremdkapital (Zinskosten) gebaut werden kann. In Sinne einer umsichtigen Finanzpolitik ist deshalb ein Reserveaufbau jeweils unumgänglich.

Zusammenfassung

Die Problematik der Doppelgemeinden ist ebenso offensichtlich wie zuletzt die Problematik bei der Berggemeinde Triesenberg. Im Falle der Gemeinde Triesenberg konnte im Jahr 2019 eine für die Gemeinde gute Lösung gefunden werden. Nach Auffassung der Gemeinde Eschen-Nendeln ist ein Ausgleichsmechanismus für die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald zwingend einzuführen, da sich ansonsten die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und den Doppelgemeinden weiter verschärfen werden. Dies wäre faktisch eine Befürwortung einer Ungleichbehandlung der Einwohner von Eschen-Nendeln und von Mauren-Schaanwald. Die Einführung der vorgeschlagenen Lösung auf den 1.1.2024 erachtet die Gemeinde Eschen-Nendeln als wichtig und gut realisierbar.

Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei

dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorstellung



Tino Quaderer
Gemeindevorsteher,

Direkt +423 377 50 11
tino.quaderer@eschen.li